

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021 erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die lineare Anpassung soll zum 1. Januar 2019 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 weitere 1,4 Prozent betragen. Die Anwärtergrundbeträge sollen zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro erhöht werden.

C. Alternativen

Verschiedene Alternativen hinsichtlich des Zeitpunkts und Prozentsatzes der Besoldungs- und Versorgungsanpassung sind denkbar. Die vorgesehenen Regelungen sehen eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifiergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 vor und werden daher als sachgerechte Vorgehensweise angesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Mehrausgaben für Besoldung und Versorgung gegenüber dem Jahr 2018 betragen beim Land im Jahr 2019 rund 444,8 Millionen Euro, im Jahr 2020 rund 903,8 Millionen Euro und im Jahr 2021 rund 1 111,1 Millionen Euro. Die Mehrkosten im kommunalen Bereich betragen rund 68,9 Millionen Euro im Jahr 2019, rund 140,1 Millionen Euro im Jahr 2020 und rund 172,2 Millionen Euro im Jahr 2021.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Landesbereich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 75 000 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-
Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021)**

Vom

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-
Württemberg 2019/2020/2021

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2019

(1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich

1. um 3,2 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
- e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie

2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und

- b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
- 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Besoldungsanpassung 2020

(1) Ab 1. Januar 2020 erhöhen sich

1. um 3,2 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
- e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie

2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in

- a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 4

Besoldungsanpassung 2021

(1) Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,4 Prozent

- 1. die Grundgehaltssätze,
- 2. die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- 3. der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
- 4. die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
- 5. die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in

- a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 5

Versorgungsanpassung 2019

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

- 1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
- 2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 62,43 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Versorgungsanpassung 2020

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 ge-

nannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2020 um 64,43 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 7

Versorgungsanpassung 2021

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 4 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 4 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 65,33 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamTVGBW.

§ 8

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2019/2020/2021

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 5 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 1 bis 3 sowie § 7 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2019

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamTVGBW gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1; § 2 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2020

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 3 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2021

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 4 Absatz 1; § 4 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 der

Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377, 384) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „3,44 Euro“ durch die Angabe „3,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377, 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „96,88 Euro“ durch die Angabe „99,98 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,91 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,67 Euro“ durch die Angabe „0,69 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2,70 Euro“ durch die Angabe „2,79 Euro“ ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,63 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,91 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,63 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,91 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.

4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „42,19“ wird durch die Angabe „43,54“ ersetzt.

b) Die Angabe „47,08“ wird durch die Angabe „48,59“ ersetzt.

c) Die Angabe „52,20“ wird durch die Angabe „53,87“ ersetzt.

d) Die Angabe „57,33“ wird durch die Angabe „59,16“ ersetzt.

e) Die Angabe „63,43“ wird durch die Angabe „65,46“ ersetzt.

f) Die Angabe „69,95“ wird durch die Angabe „72,19“ ersetzt.

g) Die Angabe „78,65“ wird durch die Angabe „81,17“ ersetzt.

h) Die Angabe „87,35“ wird durch die Angabe „90,15“ ersetzt.

i) Die Angabe „77,58“ wird durch die Angabe „80,06“ ersetzt.

j) Die Angabe „79,55“ wird durch die Angabe „82,10“ ersetzt.

k) Die Angabe „89,87“ wird durch die Angabe „92,75“ ersetzt.

- l) Die Angabe „86,61“ wird durch die Angabe „89,38“ ersetzt.
- m) Die Angabe „95,08“ wird durch die Angabe „98,12“ ersetzt.
- n) Die Angabe „100,53“ wird durch die Angabe „103,75“ ersetzt.
- o) Die Angabe „106,81“ wird durch die Angabe „110,23“ ersetzt.
- p) Die Angabe „112,71“ wird durch die Angabe „116,32“ ersetzt.
- q) Die Angabe „118,46“ wird durch die Angabe „122,25“ ersetzt.
- r) Die Angabe „124,43“ wird durch die Angabe „128,41“ ersetzt.
- s) Die Angabe „131,89“ wird durch die Angabe „136,11“ ersetzt.
- t) Die Angabe „154,99“ wird durch die Angabe „159,95“ ersetzt.
- u) Die Angabe „161,56“ wird durch die Angabe „166,73“ ersetzt.
- v) Die Angabe „160,93“ wird durch die Angabe „166,08“ ersetzt.
- w) Die Angabe „62,34“ wird durch die Angabe „64,33“ ersetzt.
- x) Die Angabe „75,94“ wird durch die Angabe „78,37“ ersetzt.
- y) Die Angabe „84,38“ wird durch die Angabe „87,08“ ersetzt.
- z) Die Angabe „96,87“ wird durch die Angabe „99,97“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „3,55 Euro“ durch die Angabe „3,66 Euro“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,46 Euro“ durch die Angabe „3,88 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „14,36 Euro“ wird durch die Angabe „16,08 Euro“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „17,43 Euro“ wird durch die Angabe „19,52 Euro“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „21,65 Euro“ wird durch die Angabe „24,25 Euro“ ersetzt.
 - dd) Die Angabe „27,89 Euro“ wird durch die Angabe „31,24 Euro“ ersetzt.
 - ee) Die Angabe „5,57 Euro“ wird durch die Angabe „6,24 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in
2020

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „99,98 Euro“ durch die Angabe „103,18 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,94 Euro“ durch die Angabe „0,97 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,69 Euro“ durch die Angabe „0,71 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2,79 Euro“ durch die Angabe „2,88 Euro“ ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,63 Euro“ durch die Angabe „2,71 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,94 Euro“ durch die Angabe „0,97 Euro“ ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,63 Euro“ durch die Angabe „2,71 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,94 Euro“ durch die Angabe „0,97 Euro“ ersetzt.
4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „43,54“ wird durch die Angabe „44,93“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „48,59“ wird durch die Angabe „50,14“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „53,87“ wird durch die Angabe „55,59“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „59,16“ wird durch die Angabe „61,05“ ersetzt.
 - e) Die Angabe „65,46“ wird durch die Angabe „67,55“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „72,19“ wird durch die Angabe „74,50“ ersetzt.
 - g) Die Angabe „81,17“ wird durch die Angabe „83,77“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „90,15“ wird durch die Angabe „93,03“ ersetzt.
 - i) Die Angabe „80,06“ wird durch die Angabe „82,62“ ersetzt.
 - j) Die Angabe „82,10“ wird durch die Angabe „84,73“ ersetzt.
 - k) Die Angabe „92,75“ wird durch die Angabe „95,72“ ersetzt.
 - l) Die Angabe „89,38“ wird durch die Angabe „92,24“ ersetzt.
 - m) Die Angabe „98,12“ wird durch die Angabe „101,26“ ersetzt.

- n) Die Angabe „103,75“ wird durch die Angabe „107,07“ ersetzt.
- o) Die Angabe „110,23“ wird durch die Angabe „113,76“ ersetzt.
- p) Die Angabe „116,32“ wird durch die Angabe „120,04“ ersetzt.
- q) Die Angabe „122,25“ wird durch die Angabe „126,16“ ersetzt.
- r) Die Angabe „128,41“ wird durch die Angabe „132,52“ ersetzt.
- s) Die Angabe „136,11“ wird durch die Angabe „140,47“ ersetzt.
- t) Die Angabe „159,95“ wird durch die Angabe „165,07“ ersetzt.
- u) Die Angabe „166,73“ wird durch die Angabe „172,07“ ersetzt.
- v) Die Angabe „166,08“ wird durch die Angabe „171,39“ ersetzt.
- w) Die Angabe „64,33“ wird durch die Angabe „66,39“ ersetzt.
- x) Die Angabe „78,37“ wird durch die Angabe „80,88“ ersetzt.
- y) Die Angabe „87,08“ wird durch die Angabe „89,87“ ersetzt.
- z) Die Angabe „99,97“ wird durch die Angabe „103,17“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „3,66 Euro“ durch die Angabe „3,71 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2021

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „103,18 Euro“ durch die Angabe „104,62 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,97 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,71 Euro“ durch die Angabe „0,72 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2,88 Euro“ durch die Angabe „2,92 Euro“ ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,71 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,97 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,71 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,97 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.

4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „44,93“ wird durch die Angabe „45,56“ ersetzt.

b) Die Angabe „50,14“ wird durch die Angabe „50,84“ ersetzt.

c) Die Angabe „55,59“ wird durch die Angabe „56,37“ ersetzt.

d) Die Angabe „61,05“ wird durch die Angabe „61,90“ ersetzt.

e) Die Angabe „67,55“ wird durch die Angabe „68,50“ ersetzt.

f) Die Angabe „74,50“ wird durch die Angabe „75,54“ ersetzt.

g) Die Angabe „83,77“ wird durch die Angabe „84,94“ ersetzt.

h) Die Angabe „93,03“ wird durch die Angabe „94,33“ ersetzt.

i) Die Angabe „82,62“ wird durch die Angabe „83,78“ ersetzt.

- j) Die Angabe „84,73“ wird durch die Angabe „85,92“ ersetzt.
- k) Die Angabe „95,72“ wird durch die Angabe „97,06“ ersetzt.
- l) Die Angabe „92,24“ wird durch die Angabe „93,53“ ersetzt.
- m) Die Angabe „101,26“ wird durch die Angabe „102,68“ ersetzt.
- n) Die Angabe „107,07“ wird durch die Angabe „108,57“ ersetzt.
- o) Die Angabe „113,76“ wird durch die Angabe „115,35“ ersetzt.
- p) Die Angabe „120,04“ wird durch die Angabe „121,72“ ersetzt.
- q) Die Angabe „126,16“ wird durch die Angabe „127,93“ ersetzt.
- r) Die Angabe „132,52“ wird durch die Angabe „134,38“ ersetzt.
- s) Die Angabe „140,47“ wird durch die Angabe „142,44“ ersetzt.
- t) Die Angabe „165,07“ wird durch die Angabe „167,38“ ersetzt.
- u) Die Angabe „172,07“ wird durch die Angabe „174,48“ ersetzt.
- v) Die Angabe „171,39“ wird durch die Angabe „173,79“ ersetzt.
- w) Die Angabe „66,39“ wird durch die Angabe „67,32“ ersetzt.
- x) Die Angabe „80,88“ wird durch die Angabe „82,01“ ersetzt.
- y) Die Angabe „89,87“ wird durch die Angabe „91,13“ ersetzt.
- z) Die Angabe „103,17“ wird durch die Angabe „104,61“ ersetzt.

Artikel 11
Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 12
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 §§ 3, 6 und 10 sowie Artikel 5 bis 7 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 §§ 4, 7 und 11 sowie Artikel 8 bis 10 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch für die Kürzungsbeträge nach § 101 LBeamtVGBW.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 2. März 2019 eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent vereinbart (lineare Erhöhung von 3,01 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro pro Monat, überproportionale Anhebung in der Stufe 1 um 4,5 Prozent). Zum 1. Januar 2020 wurde eine Anpassung der Entgelte um ein Gesamtvolumen von weiteren 3,2 Prozent vereinbart (lineare Erhöhung von 3,12 Prozent, mindestens jedoch um 90 Euro pro Monat, überproportionale Anhebung in

der Stufe 1 um 4,3 Prozent). Zum 1. Januar 2021 wurde eine Anpassung der Entgelte um ein Gesamtvolumen von weiteren 1,4 Prozent vereinbart (lineare Erhöhung von 1,29 Prozent, mindestens jedoch um 50 Euro pro Monat, überproportionale Anhebung in der Stufe 1 um 1,8 Prozent). Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro sowie ab dem 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Daneben wurden weitere strukturelle Verbesserungen vereinbart (insbesondere neue Entgelttabellen für den Pflegebereich und für den Sozial- und Erziehungsdienst, Verbesserungen bei Ein- und Höhergruppierungen, Anhebung der Angleichungszulage für Lehrkräfte von 30 Euro auf 105 Euro, Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a und 9b).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (vergleiche zum Beispiel Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14) können die im Tarifbereich vereinbarten Mindestbeträge und die überproportionale Steigerung der Stufe 1 nicht eins zu eins auf die Besoldung übertragen werden, weil hiermit eine Einebnung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander einherginge. Das im Tarifbereich für die einzelnen Jahre jeweils vereinbarte Gesamtvolumen soll daher insgesamt durch entsprechende lineare Steigerungen übertragen werden. Die im Tarifbereich vereinbarten, oben aufgeführten weiteren strukturellen Verbesserungen sind tarifbereichsspezifisch. Sie haben keine Entsprechung im Bereich der Besoldung, weshalb eine systemgerechte Übertragung dieser strukturellen Maßnahmen nicht möglich ist. Eine zusätzliche lineare Steigerung der Besoldung und Versorgung angesichts dieser Verbesserungen ist mit Bedacht auf die tarifspezifische Natur der Vereinbarungen und der systematischen Unterschiede zwischen der Besoldung und dem Tarifbereich nicht angezeigt.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2019 linear um 3,2 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich

zum 1. Januar 2019 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2020 linear um weitere 3,2 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um weitere 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Januar 2020 und somit wiederum zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

Im Jahr 2021 soll die Besoldung und Versorgung linear um weitere 1,4 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen einheitlich zum 1. Januar 2021 und somit wiederum zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Das Alimentationsniveau in Baden-Württemberg ist unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfes mit Artikel 33 Absatz 5 GG und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation vereinbar.

Mit Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. - hat das Bundesverfassungsgericht die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist. Die dabei aufgestellten Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u.a. - als auf die Besoldung in der Besoldungsordnung A übertragbar angesehen.

Auf einer ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heranzuziehen; die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht, wenn mindestens drei davon erfüllt sind. Die Parameter sind eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex, des Verbraucherpreisindex sowie ein systeminterner Besoldungsvergleich und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes beziehungsweise der anderen Bundesländer.

Eine deutliche Differenz in oben aufgeführtem Sinne liegt nach dem oben aufgeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Regel vor, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifergebnisse einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits mehr als 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Gleiches gilt bei der Betrachtung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex. Betrachtungszeitraum ist jeweils die Entwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren inklusive des zu prüfenden Kalenderjahres. Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Eine erhebliche Gehaltsdifferenz zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und bei den anderen Bundesländern ist dann anzunehmen, wenn das maßgebliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der Bundesländer im gleichen Zeitraum liegt.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe kann die sich aus der ersten Prüfungsstufe ergebende Vermutung durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Das BVAnpGBW 2019/2020/2021 regelt die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Die Ermittlungen zu den oben aufgeführten fünf Parametern haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2019 zu erfolgen. Eine Berechnung für die Jahre 2020 und 2021 ist nicht möglich, weil die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den übrigen Bundesländern für die Jahre 2020 und 2021 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2019 noch nicht vorliegen, wird zur Ermittlung dieser Indizes der jeweilige Steigerungswert des Jahres 2018 auch für das Jahr 2019 angesetzt.

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüffjahr 2019

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen in Baden-Württemberg ist für den hier zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2005 bis 2019 nachfolgend angegeben.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 §§ 4 und 8 BV AnpG 2008 vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) zum 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent und zum 1. August / 1. November 2008 um 1,4 Prozent, durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) zum 1. März / 1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli / 1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli / 1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663) zum 1. März / 1. Juli / 1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März / 1. Juli / 1. November 2016 um 2,1 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent und zum 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent erhöht werden.

Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) erfolgte eine Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen von 63,96 Prozent auf 50,04 Prozent zum 1. Januar 2008. Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wurden die verbleibenden Sonderzahlungen in die Besoldung integriert.

Aufgrund der oben aufgeführten Besoldungsanpassungen und der Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen ergibt sich für den Zeitraum 2005 bis 2019 nachfolgende Besoldungsentwicklung.

Jahr	Besoldungsentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2004	-	100
2005	-	100
2006	-	100
2007	-	100
2008	-1,1 ¹	98,9
	1,5	100,38
	1,4	101,78
2009	3,0	104,84
2010	1,2	106,10
2011	2,0	108,22
2012	1,2	109,52
2013	2,45	112,20
2014	2,75	115,29
2015	1,9	117,48
2016	2,1	119,94
2017	1,8	122,10
2018	2,675	125,37
2019	3,2	129,38

¹ Auswirkung der Reduzierung der Sonderzahlung.

Entwicklung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder bezogen auf das Prüfwahl 2019

Die Entwicklung der Tarifergebnisse gemäß der in den jeweiligen Tarifabschlüssen vereinbarten linearen Entgeltsteigerungen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Tarifentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2004	-	100
2005	-	100
2006	-	100
2007	-	100
2008	2,9	102,90
2009	3,0	105,98
2010	1,2	107,25
2011	1,5	108,86
2012	1,9	110,93
2013	2,65	113,87
2014	2,95	117,23
2015	2,1	119,69
2016	2,3	122,45
2017	2,0	124,89
2018	2,35	127,83
2019	3,01	131,68

Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex bezogen auf das Prüfwahl 2019

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Quelle bezüglich des Nominallohnindex sind aktuelle Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist der entsprechenden Statistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg entnommen. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2019 noch nicht vorliegen, wird zur Ermittlung dieser Indizes der jeweilige Steigerungswert des Jahres 2018 auch für das Jahr 2019 angesetzt.

Jahr	Nominallohnentwicklung Baden-Württemberg		Verbraucherpreisentwicklung Baden-Württemberg	
	Steigerung Prozentsatz	Index	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2004	-	100	-	100
2005	0,4	100,40	1,2	101,20
2006	1,5	101,90	1,7	102,92
2007	1,6	103,53	2,2	105,18
2008	3,0	106,64	2,6	107,91
2009	-1,6	104,93	0,2	108,13
2010	3,5	108,60	1,1	109,32
2011	4,1	113,06	2,1	111,62
2012	3,2	116,68	1,8	113,62
2013	0,7	117,49	1,3	115,10
2014	2,4	120,31	0,9	116,14
2015	2,4	123,20	0,2	116,37
2016	2,1	125,79	0,4	116,84
2017	2,4	128,81	1,8	118,94
2018	3,1	132,80	2,1	121,44
2019	3,1 ¹	136,92	2,1 ¹	123,99

¹ Der Steigerungssatz für 2019 liegt noch nicht vor. Es wurde der Steigerungssatz des Jahres 2018 auch für das Jahr 2019 angesetzt.

Berechnung der ersten drei Parameter

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen (vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015):

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

Danach stellt sich die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (100 + x) einerseits und der Be-

soldungsentwicklung andererseits ($100 + y$) in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung im Zeitraum 2005 bis 2019 1,77 Prozent bezogen auf die Tarifiergebnisse, 5,82 Prozent bezogen auf den Nominallohnindex und -4,16 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung.

Somit ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüfwahl 2019 lediglich hinsichtlich des Vergleichs mit dem Nominallohnindex ein Indiz für eine Unteralimentation, worauf bei der unten folgenden Gesamtabwägung zu den fünf Parametern eingegangen wird.

Vierter Parameter: Systeminterner Vergleich

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des systeminternen Vergleichs zu Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 (jeweils Endstufe) mit der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) verglichen. Für Baden-Württemberg ergibt sich bei diesem Vergleich der Summe der Grundgehälter im Jahr 2014 zu der Summe der Grundgehälter im Jahr 2019 unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfes, dass eine nennenswerte Abschmelzung der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe R 1 und den Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 jeweils nicht gegeben ist. So betrug der Abstand zwischen R 1 und A 5 im Jahr 2014 rund 59,3 Prozent, im Jahr 2019 beträgt der Abstand rund 59,2 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 9 beträgt im Jahr 2014 rund 48,6 Prozent, im Jahr 2019 beträgt der Abstand rund 49,1 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 13 beträgt im Jahr 2014 rund 22,0 Prozent, im Jahr 2019 beträgt der Abstand ebenfalls rund 22,0 Prozent. Auch beim Vergleich weiterer Besoldungsgruppen liegt eine nennenswerte Abschmelzung nicht vor.

Bei der Betrachtung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander ist auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 – 2 BvL 883/14, 2 BvR 905/14 – zu beachten. Danach stellt das Abstandsgebot einen eigenständigen her-

gebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht. Zur Wahrung der Stringenz des gesamten Besoldungssystems ist es erforderlich, dass die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter auch in sämtlichen einander entsprechenden (Erfahrungs-)Stufen abgebildet wird. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Besoldung für alle Besoldungsgruppen, und - wo vorhanden - in allen (Erfahrungs-)Stufen, zum selben Zeitpunkt und in identischer prozentualer Höhe linear gesteigert werden. Hiermit ist eine Veränderung der Abstände nicht verbunden, das bestehende Abstandsgefüge bleibt durchgängig gewahrt.

Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit für das Prüfwahljahr 2019 kein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation.

Fünfter Parameter: Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern

Die Höhe der Besoldung beim Bund und den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2019 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der Bezüge im Bund und bei den übrigen Bundesländern anhand der Daten für das Kalenderjahr 2018 (Summe Jahresbesoldung 2018 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2018 sind in der folgenden Tabelle angegeben. Bei dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg jeweils über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag. Wenngleich die Daten für 2019 noch nicht vorliegen kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2019 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde, weil Baden-Württemberg bezüglich des Kalenderjahres 2018 über dem Durchschnitt liegt und das tabellenwirksame Gesamtvolumen des Ta-

rifergebnisses zeitgleich zum 1. Januar für 2019 übernommen werden soll.

BesGr	Durchschnitt Besoldung 2018 Bund/Länder	Besoldung 2018 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
A 5	31.617,88 €	33.171,82 €	1.553,94 €	4,91%
A 6	33.141,84 €	34.128,94 €	987,10 €	2,98%
A 7	35.287,13 €	35.844,94 €	557,81 €	1,58%
A 8	38.274,79 €	38.849,92 €	575,13 €	1,50%
A 9 m.D.	41.214,16 €	41.979,52 €	765,36 €	1,86%
A 9 g.D.	41.308,70 €	42.090,82 €	782,12 €	1,89%
A 10	45.985,58 €	46.662,58 €	677,00 €	1,47%
A 11	50.987,18 €	51.879,52 €	892,34 €	1,75%
A 12	56.056,98 €	57.015,84 €	958,86 €	1,71%
A 13	62.146,15 €	63.245,52 €	1.099,37 €	1,77%
A 14	67.613,82 €	68.794,38 €	1.180,56 €	1,75%
A 15	76.305,12 €	77.675,10 €	1.369,98 €	1,80%
A 16	84.961,71 €	86.527,56 €	1.565,85 €	1,84%
B 1	75.785,56 €	77.675,10 €	1.889,54 €	2,49%
B 2	88.494,70 €	90.228,00 €	1.733,30 €	1,96%
B 3	93.692,54 €	95.542,38 €	1.849,84 €	1,97%
B 4	99.136,15 €	101.108,22 €	1.972,07 €	1,99%
B 5	105.381,80 €	107.494,08 €	2.112,28 €	2,00%
B 6	111.282,06 €	113.524,32 €	2.242,26 €	2,01%
B 7	117.018,32 €	119.390,34 €	2.372,02 €	2,03%
B 8	122.998,63 €	125.503,80 €	2.505,17 €	2,04%
B 9	130.343,49 €	133.094,82 €	2.751,33 €	2,11%
B 10	153.381,74 €	156.668,46 €	3.286,72 €	2,14%
B 11	160.848,12 €	162.744,00 €	1.895,88 €	1,18%
R 1	78.284,70 €	79.687,02 €	1.402,32 €	1,79%
R 2	85.333,65 €	86.894,22 €	1.560,57 €	1,83%
R 3	93.765,46 €	95.542,38 €	1.776,92 €	1,90%
R 4	99.209,57 €	101.108,22 €	1.898,65 €	1,91%
R 5	105.454,58 €	107.494,08 €	2.039,50 €	1,93%
R 6	111.354,67 €	113.524,32 €	2.169,65 €	1,95%
R 7	117.091,60 €	119.390,34 €	2.298,74 €	1,96%
R 8	123.071,23 €	125.503,80 €	2.432,57 €	1,98%

Gesamtabwägung zu den fünf Parametern

Die obigen Angaben zeigen, dass in Baden-Württemberg bei vier der fünf vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes bezogen auf das Jahr 2019 deutlich nicht gegeben ist. Lediglich hinsichtlich des Vergleichs mit dem Nominallohnindex ist ein Indiz für eine Unteralimentation gegeben, da die Besoldungsentwicklung um mehr als 5 Prozent, nämlich um 5,82 Prozent, hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurückbleibt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Nominallohnindex für das Kalenderjahr 2019 noch nicht vorliegt, weshalb bei der Berechnung der Entwicklung des Nominallohnindex der Steigerungssatz des Jahres 2018 auch für das Jahr 2019 angesetzt wurde. Bei einer Betrachtung bezogen auf das Kalenderjahr 2018 ergibt sich beim Vergleich der Entwicklung des Nominallohnindex mit der Besoldungsentwicklung eine Differenz von 4,46 Prozent und somit die Einhaltung dieses Parameters. Angesichts der Überschreitung der 5 Prozent-Grenze um lediglich 0,82 Prozentpunkte bei gleichzeitiger, deutlicher Einhaltung der vier weiteren Parameter ergibt sich bereits auf dieser ersten Prüfungsstufe, dass die Besoldung in Baden-Württemberg im Jahr 2019 unter Einbeziehung der Regelungen des Entwurfs des BVAnpGBW 2019/2020/2021 als verfassungskonform anzusehen ist. Weiterhin sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Umstände bekannt, welche für die Jahre 2020 und 2021 eine höhere Besoldungsanpassung erforderlich erscheinen lassen. Die Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst der Länder ist bis zum Ende der Laufzeit des Tarifabschlusses vom 2. März 2019, also bis zum 30. September 2021, bekannt. Beim Vergleich der Entwicklung dieser Tarifergebnisse mit der Besoldungsentwicklung gemäß den Regelungen dieses Gesetzentwurfs ergibt sich für das Jahr 2020 eine Differenz von 1,69 Prozent und für 2021 von 1,58 Prozent, so dass sich aus der Betrachtung dieses Parameters für die Jahre 2020 und 2021 kein Indiz für eine Unteralimentation ergibt. Angesichts der zeitgleichen und gleich hohen linearen Anpassungen für alle Besoldungsgruppen ergibt sich aus diesem Gesetzentwurf auch für die Jahre 2020 und 2021 keine Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander, so dass auch der vierte Parameter eingehalten wird. Wenngleich die Besoldungsentwicklung beim Bund und in den anderen Ländern für künftige Jahre noch nicht feststeht, kann angesichts des Umstandes, dass die Besoldung in Baden-Württemberg wie oben dargestellt durchgängig über dem Durchschnitt im Bund und

den übrigen Ländern liegt, nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass der fünfte Parameter auch in den Jahren 2020 und 2021 eingehalten wird. Derzeit ist nicht bekannt, wie sich der Nominallohnindex und die Verbraucherpreise in Zukunft entwickeln werden. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex liegt gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat in den ersten Monaten des Jahres 2019 mit plus 1,6 Prozent im Januar 2019 und mit plus 1,7 Prozent im Februar 2019 leicht unter der auch für 2019 angesetzten Steigerungsrate des Jahres 2018 (plus 2,1 Prozent), so dass sich hieraus kein Bedarf für eine höhere Besoldungsanpassung ergibt, zumal die Besoldungsentwicklung im Prüfljahr 2019 deutlich vor der Entwicklung der Verbraucherpreise liegt. Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex in Baden-Württemberg im Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Anhaltspunkte, die aufgrund der noch nicht bekannten Entwicklung der relevanten, volkswirtschaftlichen Indizes eine höhere Besoldungsanpassung für die Jahre 2020 und 2021 erforderlich erscheinen lassen, sind jedenfalls angesichts obiger Ausführungen nicht ersichtlich.

Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u.a. - in den Randnummern 93 ff. Ausführungen zum Mindestabstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum aufgenommen. Danach ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass bei der Berechnung angesichts der seit 1. Januar 2009 bestehenden Pflicht zum Abschluss einer Krankheitskostenversicherung die Mindestbeiträge einer Krankheitskostenversicherung von den Nettobezügen einer Beamtin oder eines Beamten möglicherweise in Abzug zu bringen sein werden. In diesem Zusammenhang könne es auch darauf ankommen, so das Bundesverfassungsgericht, ob die Dienstbezüge generell ausreichen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen.

Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit mehr als zwei Kindern auf den als Unterrichtung

durch die Bundesregierung vorgelegten Bericht vom 2. Februar 1995 über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (Bundestagsdrucksache 13/381) Bezug genommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Rn. 58). Dieser Bericht liegt als 12. Existenzminimumbericht vom 9. November 2018 aktuell auch für das Jahr 2020 vor (Bundestagsdrucksache 19/5400). Der Existenzminimumbericht dient der Darstellung der steuerlich freizustellenden Beträge; ausgehend von den Regelungen im Sozialrecht wird – typisierend und generalisierend für die Zwecke des Steuerrechts – ein durchschnittlicher sozialhilferechtlicher Mindestbedarf ermittelt. Der hiesige Entwurf greift die dargestellte Berechnungsmethode und die danach ermittelten Durchschnittsbeträge auf. So sind die individuell und altersbedingt differierenden sozialhilferechtlichen Mindestbedarfe als durchschnittliche Vergleichsgröße auf das Besoldungsrecht übertragbar. Die insoweit vorgenommene Typisierung und Pauschalierung ist auch für die Zwecke des Besoldungsrechts zulässig. Der Rückgriff auf die Beträge, die nach der im Existenzminimumbericht dargestellten Methode berechnet werden, dient zudem der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

Der Existenzminimumbericht schlüsselt das Existenzminimum nach den im Jahr 2020 geltenden sozialhilferechtlichen Regelsätzen für Partner in Paarhaushalten, den nach Altersstufen gewichteten Regelsätzen für Kinder, den durchschnittlichen Bildungs- und Teilhabebedarfen sowie den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten, jeweils getrennt für Erwachsene und Kinder, im Einzelnen auf. Der Bericht enthält auch entsprechende Angaben für das Kalenderjahr 2019. Nachdem das Wohnkostenniveau in Baden-Württemberg über dem durchschnittlichen Wohnkostenniveau in ganz Deutschland liegt, wird nachfolgend für den Ansatz der Bruttokaltmieten ein Aufschlag von 5,8 Prozent vorgenommen. Dieser Aufschlag ergibt sich aufgrund eines Vergleichs der Ausgaben für Wohnungsmieten in Deutschland insgesamt mit den entsprechenden Ausgaben in Baden-Württemberg, jeweils im Jahr 2017 gemäß Angaben des Statistischen Landesamts anhand der Statistik über die Laufenden Wirtschaftsrechnungen.

Dem so ermittelten Betrag des sozialhilferechtlichen Existenzminimums ist die Bruttobesoldung einschließlich der familienbezogenen Gehaltsbestandteile abzüglich der steuerlichen Belastungen zuzüglich des (als Nettobetrag gewährten) staatlichen Kin-

dergelder sowie abzüglich der aus dem Nettoeinkommen zu bestreitenden Kosten für eine unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Beihilfe abzuschließende private Kranken- und Pflegepflichtversicherung gegenüberzustellen.

Die Kosten einer an den individuellen Beihilfesatz anzupassenden Krankenversicherung sind neben der bestehenden Pflegepflichtversicherung zu berücksichtigen, weil das Krankheitsrisiko nur mit einer solchen Versicherung vollständig abgedeckt wird. Dementsprechend ist auch für Beamtinnen und Beamte der Abschluss einer privaten Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2009 obligatorisch. Die Bemessungssätze für Beamtinnen und Beamte des Landes betragen, soweit sie nicht der Heilfürsorge unterfallen, 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen sowie für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten und Lebenspartner) und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen. Für Beamtinnen und Beamte, die bereits am 31. Dezember 2012 einen Beihilfeanspruch im Geltungsbereich der Beihilfeverordnung des Landes erlangt hatten, betragen die Bemessungssätze 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die den Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder erhalten sowie mit dem Eintritt in den Ruhestand, 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten und Lebenspartner) und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen. Die Höhe der danach für eine Versicherung anzusetzenden Versicherungsprämie hängt von verschiedenen versicherungsmathematischen Variablen ab. Hierzu gehören im Wesentlichen das zu versichernde Risiko, das Eintrittsalter beim Versicherungsbeginn, gegebenenfalls aufgetretene Vorerkrankungen, Altersrückstellungen, in Betracht kommende Wahlleistungen, Eigenbehalte und Beihilfeergänzungstarife.

Beim Ansatz der Krankenversicherungsbeiträge sind die dargestellten, schwierigen und auch höchst individuellen Kalkulationen von Krankenversicherungsprämien zu berücksichtigen. Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. hat auf Anfrage des Finanzministeriums Baden-Württemberg mit E-Mail-Schreiben vom 11. Dezember 2018 Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung übermittelt. Danach ergeben sich für das Jahr 2017 monatliche Beiträge in Höhe von 236,66 Euro für 30-jährige Erwachsene und 29,46 Euro für Kinder (bezüglich der Beihilfebemessungssätze für ab dem 1. Januar 2013 erstmals beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte). Der

Ansatz für 30-Jährige ist sachgerecht, da dieses Alter in Anbetracht der hier maßgeblichen Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 1, den relevanten Personenkreis abbildet. Für den Ansatz im Kalenderjahr 2019 werden die Beiträge des Jahres 2017 für das Jahr 2018 und für das Jahr 2019 jeweils um 2,9 Prozent angehoben. Dies ist die durchschnittliche Steigerungsrate der Beiträge zur privaten Krankenversicherung von Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2000 bis 2017 gemäß dem Map-Report¹. Danach ergeben sich für das Jahr 2019 monatliche Beiträge in Höhe von 250,59 Euro 30-jährige Erwachsene und 31,19 Euro für Kinder. Insgesamt sind daher 563,56 Euro für die hier zu betrachtende vierköpfige Familie anzusetzen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2019, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt (unter Zugrundelegung von Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen für ab dem 1. Januar 2013 erstmals beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte).

¹ Vgl. Map-Report 891; www.map-report.com.

Beamtin / Beamter² A 5 Stufe 1		Existenzminimum³	
	monatlich	monatlich	
Grundgehalt ⁴	2.294,91 €	764,00 €	Regelbedarf Ehepaar
Strukturzulage ⁴	22,32 €	576,00 €	durchschnittlicher Regelbedarf zwei Kinder
Familienzuschlag ⁴	405,76 €	644,32 €	gewichtete durchschnittliche Bruttokaltmiete (Ehepaar mit zwei Kindern) ⁵
brutto	2.722,99 €	99,00 €	gewichtete durchschnittliche Heizkosten (Ehepaar mit zwei Kindern)
steuerlicher Abzug	93,66 € ⁶	38,00 €	gewichtete durchschnittliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe zwei Kinder
Kirchensteuer	0,00 €		
Solidaritätszuschlag	0,00 €		
netto	2.629,33 €		
Kindergeld	408,00 ⁷ €		
private Kranken- und Pflegepflichtversicherung	- 563,56 €		
verfügbares Netto	2.473,77 €	2.121,32 €	sächliches Existenzminimum
Mindestalimentationsniveau = 115% des Existenzminimums	2.439,52 €		
Besoldungsniveau im Vergleich zum Existenzminimum	116,61 %		

Die Nettobesoldung liegt um mindestens 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum, so dass eine weitere Prüfung, ob der Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten sein könnte, nicht erforderlich ist. Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum sächlichen

² Beamtin/Beamter, verheiratet, Ehepartner/in nicht berufstätig, zwei Kinder unter 18 Jahren.

³ Ehepaar mit zwei Kindern unter 18 Jahren nach dem 12. Existenzminimumbericht, vgl. Bundestagsdrucksache 19/5400.

⁴ Nach diesem Gesetzentwurf ab dem 1. Januar 2019 maßgebliche Beträge.

⁵ Ansatz lt. 12. Existenzminimumbericht: Aus dem Bericht lässt sich für 2019 eine monatliche Bruttokaltmiete von 7,22 Euro bzw. von 7,25 Euro entnehmen. Der hiesige Ansatz ergibt sich aus 7,25 Euro für 84 Quadratmeter. Darauf wurden 5,8 Prozent wegen des höheren Mietkostenniveaus in Baden-Württemberg aufgeschlagen.

⁶ Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag: Berechnung anhand der Homepage www.bmf-steuerrechner.de mit Steuerklasse III unter Berücksichtigung von 2,0 Kinderfreibeträgen sowie Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung in Höhe von 563,56 Euro monatlich.

⁷ Ab dem 1. Juli 2019 maßgebliche Beträge. Auch bei Ansatz der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Beträge von 388 Euro wird die 115-Prozent-Grenze eingehalten.

Existenzminimum ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht im Land dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz weiterhin entspricht

4. Alternativen

Bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren prozentuale Höhe. Mit der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses vom 2. März 2019 sind insgesamt ausgewogene Regelungen vorgesehen. Zudem werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Vorgaben zur Alimentation beachtet.

5. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur die dienstlichen Belange eines abgegrenzten Personenkreises, der durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegeben ist. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Kosten:	2019 in Mio. €	2020 in Mio. €	2021 in Mio. €
Land	rd. 444,8	rd. 903,8	rd. 1.111,1
Personalausgaben Be- soldung und Versorgung			
Anzahl der erforderlichen Neustellen	Entfällt	Entfällt	
Kommunen	rd. 68,9	rd. 140,1	rd. 172,2
Gegenfinanzierung	-	-	-
strukturelle Mehrbelas- tung Land	rd. 444,8	rd. 903,8	rd. 1.111,1
bereits etatisiert bzw. Vorsorge im Haushalt	287,0	609,0	939,0

Die Anpassung 2019 führt im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung beim Land von rund 444,8 Millionen Euro. Die Anpassung 2020 führt unter Berücksichtigung der linearen Steigerung für das Jahr 2019 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung gegenüber 2018 von rund 903,8 Millionen Euro beim Land. Die Anpassung führt ab dem Jahr 2021 unter Berücksichtigung der linearen Steigerungen für die Jahre 2019 und 2020 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung gegenüber 2018 von rund 1 111,1 Millionen Euro beim Land.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes betragen rund 68,9 Millionen Euro im Jahr 2019, rund 140,1 Millionen Euro im Jahr 2020 und rund 172,2 Millionen Euro ab dem Jahr 2021 - jeweils gegenüber dem Jahr 2018.

7. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Landesbereich einmaliger Erfüllungsaufwand durch den Vollzug des BVAnpGBW 2019/2020/2021 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV). Die Grundsatzbereiche für die Besoldung und für die Versorgung haben umfangreiche fachliche Vorgaben unter anderem für die Programmierung der edv-technischen Umsetzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zu erstellen und deren Umsetzung zu überprüfen. Hierfür werden im Grundsatzbereich Besoldung insgesamt 244 anfallende Stunden und im Grundsatzbereich Versorgung insgesamt 243 anfallende Stunden von Beschäftigten des gehobenen Dienstes veranschlagt. Für die notwendigen Programmierarbeiten durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes fallen bezüglich der Besoldung 211 Stunden und bezüglich der Versorgung 239 Stunden an. Die notwendigen Tests der edv-technischen Umsetzung verursachen für den Besoldungsbereich einen zeitlichen Aufwand von zwei Stunden durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes sowie von 609 Stunden durch Beschäftigte des mittleren Dienstes. Im Versorgungsbereich verursachen die Testarbeiten einen zeitlichen Aufwand von 560 Stunden durch Beschäftigte des mittleren Dienstes.

Insgesamt ergibt sich danach ein Aufwand in Höhe von 939 Stunden durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes und von 1 169 Stunden durch Beschäftigte des mittleren Dienstes. Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde und für den mittleren Dienst in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde zu berücksichtigen. Für die Verwaltung ist daher beim LBV mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 75 000 Euro zu rechnen (939 Stunden mal 40,80 Euro pro Stunde zuzüglich 1 169 Stunden mal 31,40 Euro pro Stunde).

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sind mit dem des Anpassungsgesetzes 2017/2018 identisch.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2019)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift erhöhen sich die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlages, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung zum 1. Januar 2019 jeweils um 3,2 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden um jeweils 50 Euro erhöht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort unter den Nummern 1 bis 3 angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 3,2 Prozent angepasst werden sollen.

Zu § 3 (Besoldungsanpassung 2020)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit der linearen Anpassung (1. Januar 2020 anstelle des 1. Januar 2019) mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 3 entsprechend.

Zu § 4 (Besoldungsanpassung 2021)

Die Regelungen in § 4 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit der linearen Anpassung (1. Januar 2021 anstelle des 1. Januar 2019) sowie des Prozentsatzes der linearen Anpassung (1,4 Prozent anstelle von 3,2 Prozent) mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 4 entsprechend.

Zu § 5 (Versorgungsanpassung 2019)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 3,2 Prozent entsprechend der Erhöhung der Besoldungsanpassung nach § 2. Die Vorschrift erfasst auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die aufgrund der Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

Zu § 6 (Versorgungsanpassung 2020)

Die Regelungen in § 6 sind mit den Regelungen des § 5 identisch. Die Einzelbegründung zu § 5 gilt daher zu § 6 entsprechend.

Zu § 7 (Versorgungsanpassung 2021)

Die Regelungen in § 7 sind mit Ausnahme des Prozentsatzes der linearen Anpassung (1,4 Prozent anstelle von 3,2 Prozent) mit den Regelungen des § 5 identisch. Die Einzelbegründung zu § 5 gilt daher zu § 7 entsprechend.

Zu § 8 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2019/2020/2021)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge mit ein.

Zu § 9 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2019)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 ist zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Altersgeld.

Zu § 10 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2020)

Die Begründung zu § 9 gilt sinngemäß.

Zu § 11 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2021)

Die Begründung zu § 9 gilt sinngemäß.

2. Zu Artikel 2 (Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die im Anhang 1 dieses Gesetzentwurfes enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 enthalten die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienst und für Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent angehoben werden. Diese Zulagen wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 568), regelmäßig linear angepasst.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW werden linear angepasst.

5. Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die im Anhang 2 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzentwurfes. Die neuen Anlagen enthalten die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

6. Zu Artikel 6 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes angehobenen Zulagen sollen zum 1. Januar 2020 nochmals um 3,2 Prozent angehoben werden.

Zu Nummer 2

Die Zulage für Tauchertätigkeit soll zum 1. Januar 2020 um 12 Prozent angehoben werden. Diese Zulage wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 665) mit Wirkung vom 1. März 2015 angehoben. Die Anhebung zum 1. Januar 2020 berücksichtigt die in der Zwischenzeit erfolgten linearen Anpassungen, die - entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte - erst dann mit einem Anpassungssatz von 12 Prozent auf die Zulage für Tauchertätigkeit übertragen werden, wenn sich die Besoldung allgemein um mindestens 12 Prozent erhöht hat.

7. Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2020)

Die Begründung zu Artikel 4 gilt sinngemäß.

8. Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die im Anhang 3 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 in der Fassung des Artikels 5 dieses Gesetzentwurfes. Die neuen Anlagen enthalten die ab dem 1. Januar 2021 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, den Familienzuschlag, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

9. Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes angehobenen Zulagen sollen zum 1. Januar 2021 nochmals um 1,4 Prozent angehoben werden.

10. Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2021)

Die Begründung zu Artikel 4 gilt sinngemäß.

11. Zu Artikel 11 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW sowie § 3 Absatz 8 LBeamTVGBW.

12. Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Es soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge des Jahres 2019 erfolgen soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2020 zum 1. Januar 2020.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2021 zum 1. Januar 2021.

Anhang 1 zu Artikel 2 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
A 5	2.294,91	2.369,51	2.427,48	2.485,43	2.543,42	2.601,35	2.659,35	2.717,31	2.775,29	2.833,25		
A 6	2.343,89	2.407,53	2.471,19	2.534,83	2.598,45	2.662,12	2.725,77	2.789,40	2.853,04	2.916,65		
A 7	2.436,90	2.494,12	2.574,21	2.654,31	2.734,37	2.814,45	2.894,57	2.951,74	3.008,95	3.066,18		
A 8		2.575,41	2.643,80	2.746,45	2.849,06	2.951,69	3.054,36	3.122,76	3.191,17	3.259,62	3.328,01	
A 9		2.729,02	2.796,36	2.905,90	3.015,41	3.124,95	3.234,46	3.309,79	3.385,10	3.460,39	3.535,70	
A 10		2.922,95	3.016,53	3.156,85	3.297,19	3.437,54	3.577,89	3.673,09	3.768,79	3.864,51	3.960,21	
A 11			3.334,76	3.478,58	3.622,89	3.769,99	3.917,11	4.015,20	4.114,61	4.214,70	4.314,76	4.414,78
A 12				3.743,99	3.919,37	4.095,78	4.274,66	4.393,95	4.513,20	4.632,49	4.751,77	4.871,05
A 13					4.383,49	4.576,68	4.769,87	4.898,68	5.027,46	5.156,27	5.285,10	5.413,87
A 14					4.658,23	4.908,76	5.159,29	5.326,30	5.493,34	5.660,33	5.827,36	5.994,40
A 15						5.390,99	5.666,41	5.886,78	6.107,12	6.327,50	6.547,84	6.768,23
A 16						5.946,75	6.265,30	6.520,19	6.775,06	7.029,88	7.284,73	7.539,59

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.768,23
B 2	7.862,02
B 3	8.325,09
B 4	8.810,07
B 5	9.366,50
B 6	9.891,95
B 7	10.403,09
B 8	10.935,78
B 9	11.597,22
B 10	13.651,32
B 11	14.180,71

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.480,53	4.582,25	4.844,62	5.106,98	5.369,32	5.631,71	5.894,09	6.156,43	6.418,80	6.681,18	6.943,53
R 2			5.472,67	5.734,99	5.997,40	6.259,75	6.522,12	6.784,50	7.046,81	7.309,19	7.571,54

R 3	8.325,09
R 4	8.810,07
R 5	9.366,50
R 6	9.891,95
R 7	10.403,09
R 8	10.935,78

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.066,13	6.379,39	7.241,81

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.745,49	3.871,78	3.998,04	4.125,88	4.254,71	4.383,49	4.512,28	4.641,08	4.769,87	4.898,68	5.027,46	5.156,27	5.285,10	5.413,87	
C 2	3.753,34	3.954,59	4.158,06	4.363,33	4.568,59	4.773,85	4.979,13	5.184,38	5.389,63	5.594,90	5.800,16	6.005,40	6.210,68	6.415,94	6.621,21
C 3	4.119,47	4.351,88	4.584,30	4.816,75	5.049,15	5.281,57	5.513,96	5.746,39	5.978,80	6.211,24	6.443,64	6.676,05	6.908,48	7.140,87	7.373,30
C 4	5.213,66	5.447,29	5.680,92	5.914,56	6.148,23	6.381,86	6.615,49	6.849,08	7.082,74	7.316,35	7.550,03	7.783,63	8.017,26	8.250,90	8.484,54

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.242,89
A 9 bis A 11	1.298,78
A 12	1.443,53
A 13	1.476,46
A 13 mit Strukturzulage	1.512,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	147,62	
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags		
für das erste und zweite Kind jeweils	129,07	
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	389,68	
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3		67,42

Gültig ab 1. Januar 2019

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		241,89
§ 45	Absatz 1	365,83
	Absatz 2	182,92
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	22,32
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	87,33
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	97,03
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	97,03
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	76,87
	3	41,68
A 6	1	41,68
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	145,59
A 9	1 und 4	310,42
	5	145,59
A 10	1	113,51
A 11	3	216,26
A 12	2	180,30
A 13	4	121,94
	5	216,26
	9 und 10	315,42
A 14	1 und 3	216,26
A 15	1	216,26
	6	144,18
	7	360,36
	8	365,83
A 16	7	241,89
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	365,83
R 2	4 bis 10	365,83
R 3	1 und 5	365,83
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	41,68
A 9 (kw)	1	310,42
A 11 (kw)	4	216,26
A 13 (kw)	4	216,26
	6	121,94
A 14 (kw)	2 und 4	216,26
	3	317,93
A 15 (kw)	1	144,18
	2	452,40
	3	564,49
	4	216,26
	6 ^x	360,36
B 3 (kw)	1	288,30
R 1 (kw)	1	239,11
R 2 (kw)	1	239,11

^x Gültig ab 1. März 2019

Gültig ab 1. Januar 2019

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	15,39
A 9 bis A 12	21,13
A 13 bis A 16	29,13
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	19,66
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	24,33
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	28,91
Beamte des höheren Dienstes	33,78

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 2 zu Artikel 5 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
A 5	2.368,35	2.445,33	2.505,16	2.564,96	2.624,81	2.684,59	2.744,45	2.804,26	2.864,10	2.923,91		
A 6	2.418,89	2.484,57	2.550,27	2.615,94	2.681,60	2.747,31	2.812,99	2.878,66	2.944,34	3.009,98		
A 7	2.514,88	2.573,93	2.656,58	2.739,25	2.821,87	2.904,51	2.987,20	3.046,20	3.105,24	3.164,30		
A 8		2.657,82	2.728,40	2.834,34	2.940,23	3.046,14	3.152,10	3.222,69	3.293,29	3.363,93	3.434,51	
A 9		2.816,35	2.885,84	2.998,89	3.111,90	3.224,95	3.337,96	3.415,70	3.493,42	3.571,12	3.648,84	
A 10		3.016,48	3.113,06	3.257,87	3.402,70	3.547,54	3.692,38	3.790,63	3.889,39	3.988,17	4.086,94	
A 11			3.441,47	3.589,89	3.738,82	3.890,63	4.042,46	4.143,69	4.246,28	4.349,57	4.452,83	4.556,05
A 12				3.863,80	4.044,79	4.226,84	4.411,45	4.534,56	4.657,62	4.780,73	4.903,83	5.026,92
A 13					4.523,76	4.723,13	4.922,51	5.055,44	5.188,34	5.321,27	5.454,22	5.587,11
A 14					4.807,29	5.065,84	5.324,39	5.496,74	5.669,13	5.841,46	6.013,84	6.186,22
A 15						5.563,50	5.847,74	6.075,16	6.302,55	6.529,98	6.757,37	6.984,81
A 16						6.137,05	6.465,79	6.728,84	6.991,86	7.254,84	7.517,84	7.780,86

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6.984,81
B 2	8.113,60
B 3	8.591,49
B 4	9.091,99
B 5	9.666,23
B 6	10.208,49
B 7	10.735,99
B 8	11.285,72
B 9	11.968,33
B 10	14.088,16
B 11	14.634,49

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.623,91	4.728,88	4.999,65	5.270,40	5.541,14	5.811,92	6.082,70	6.353,44	6.624,20	6.894,98	7.165,72
R 2			5.647,80	5.918,51	6.189,32	6.460,06	6.730,83	7.001,60	7.272,31	7.543,08	7.813,83

R 3	8.591,49
R 4	9.091,99
R 5	9.666,23
R 6	10.208,49
R 7	10.735,99
R 8	11.285,72

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.228,25	6.583,53	7.473,55

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.865,35	3.995,68	4.125,98	4.257,91	4.390,86	4.523,76	4.656,67	4.789,59	4.922,51	5.055,44	5.188,34	5.321,27	5.454,22	5.587,11	
C 2	3.873,45	4.081,14	4.291,12	4.502,96	4.714,78	4.926,61	5.138,46	5.350,28	5.562,10	5.773,94	5.985,77	6.197,57	6.409,42	6.621,25	6.833,09
C 3	4.251,29	4.491,14	4.731,00	4.970,89	5.210,72	5.450,58	5.690,41	5.930,27	6.170,12	6.410,00	6.649,84	6.889,68	7.129,55	7.369,38	7.609,25
C 4	5.380,50	5.621,60	5.862,71	6.103,83	6.344,97	6.586,08	6.827,19	7.068,25	7.309,39	7.550,47	7.791,63	8.032,71	8.273,81	8.514,93	8.756,05

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.292,89
A 9 bis A 11	1.348,78
A 12	1.493,53
A 13	1.526,46
A 13 mit Strukturzulage	1.562,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	152,34	
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags		
für das erste und zweite Kind jeweils	133,20	
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	402,15	
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3		69,58

Gültig ab 1. Januar 2020

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		249,63
§ 45	Absatz 1	377,54
	Absatz 2	188,77
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	23,03
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	90,12
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	100,13
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	100,13
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	79,33
	3	43,01
A 6	1	43,01
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	150,25
A 9	1 und 4	320,35
	5	150,25
A 10	1	117,14
A 11	3	223,18
A 12	2	186,07
A 13	4	125,84
	5	223,18
	9 und 10	325,51
A 14	1 und 3	223,18
A 15	1	223,18
	6	148,79
	7	371,89
	8	377,54
A 16	7	249,63
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	377,54
R 2	4 bis 10	377,54
R 3	1 und 5	377,54
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	43,01
A 9 (kw)	1	320,35
A 11 (kw)	4	223,18
A 13 (kw)	4	223,18
	6	125,84
A 14 (kw)	2 und 4	223,18
	3	328,10
A 15 (kw)	1	148,79
	2	466,88
	3	582,55
	4	223,18
	6	371,89
B 3 (kw)	1	297,53
R 1 (kw)	1	246,76
R 2 (kw)	1	246,76

Gültig ab 1. Januar 2020

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	15,88
A 9 bis A 12	21,81
A 13 bis A 16	30,06
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	20,29
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	25,11
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	29,84
Beamte des höheren Dienstes	34,86

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 3 zu Artikel 8 (Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
A 5	2.401,51	2.479,56	2.540,23	2.600,87	2.661,56	2.722,17	2.782,87	2.843,52	2.904,20	2.964,84		
A 6	2.452,75	2.519,35	2.585,97	2.652,56	2.719,14	2.785,77	2.852,37	2.918,96	2.985,56	3.052,12		
A 7	2.550,09	2.609,97	2.693,77	2.777,60	2.861,38	2.945,17	3.029,02	3.088,85	3.148,71	3.208,60		
A 8		2.695,03	2.766,60	2.874,02	2.981,39	3.088,79	3.196,23	3.267,81	3.339,40	3.411,03	3.482,59	
A 9		2.855,78	2.926,24	3.040,87	3.155,47	3.270,10	3.384,69	3.463,52	3.542,33	3.621,12	3.699,92	
A 10		3.058,71	3.156,64	3.303,48	3.450,34	3.597,21	3.744,07	3.843,70	3.943,84	4.044,00	4.144,16	
A 11			3.489,65	3.640,15	3.791,16	3.945,10	4.099,05	4.201,70	4.305,73	4.410,46	4.515,17	4.619,83
A 12				3.917,89	4.101,42	4.286,02	4.473,21	4.598,04	4.722,83	4.847,66	4.972,48	5.097,30
A 13					4.587,09	4.789,25	4.991,43	5.126,22	5.260,98	5.395,77	5.530,58	5.665,33
A 14					4.874,59	5.136,76	5.398,93	5.573,69	5.748,50	5.923,24	6.098,03	6.272,83
A 15						5.641,39	5.929,61	6.160,21	6.390,79	6.621,40	6.851,97	7.082,60
A 16						6.222,97	6.556,31	6.823,04	7.089,75	7.356,41	7.623,09	7.889,79

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.082,60
B 2	8.227,19
B 3	8.711,77
B 4	9.219,28
B 5	9.801,56
B 6	10.351,41
B 7	10.886,29
B 8	11.443,72
B 9	12.135,89
B 10	14.285,39
B 11	14.839,37

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.688,64	4.795,08	5.069,65	5.344,19	5.618,72	5.893,29	6.167,86	6.442,39	6.716,94	6.991,51	7.266,04
R 2			5.726,87	6.001,37	6.275,97	6.550,50	6.825,06	7.099,62	7.374,12	7.648,68	7.923,22

R 3	8.711,77
R 4	9.219,28
R 5	9.801,56
R 6	10.351,41
R 7	10.886,29
R 8	11.443,72

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.301,45	6.675,70	7.578,18

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.919,46	4.051,62	4.183,74	4.317,52	4.452,33	4.587,09	4.721,86	4.856,64	4.991,43	5.126,22	5.260,98	5.395,77	5.530,58	5.665,33	
C 2	3.927,68	4.138,28	4.351,20	4.566,00	4.780,79	4.995,58	5.210,40	5.425,18	5.639,97	5.854,78	6.069,57	6.284,34	6.499,15	6.713,95	6.928,75
C 3	4.310,81	4.554,02	4.797,23	5.040,48	5.283,67	5.526,89	5.770,08	6.013,29	6.256,50	6.499,74	6.742,94	6.986,14	7.229,36	7.472,55	7.715,78
C 4	5.455,83	5.700,30	5.944,79	6.189,28	6.433,80	6.678,29	6.922,77	7.167,21	7.411,72	7.656,18	7.900,71	8.145,17	8.389,64	8.634,14	8.878,63

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	154,47
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	135,06
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	407,78
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	70,55

Gültig ab 1. Januar 2021

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		253,12
§ 45	Absatz 1	382,83
	Absatz 2	191,41
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	23,35
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	91,38
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	101,53
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	101,53
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	80,44
	3	43,61
A 6	1	43,61
A 7	3	
		50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	152,35
A 9	1 und 4	324,83
	5	152,35
A 10	1	118,78
A 11	3	226,30
A 12	2	188,67
A 13	4	127,60
	5	226,30
	9 und 10	330,07
A 14	1 und 3	226,30
A 15	1	226,30
	6	150,87
	7	377,10
	8	382,83
A 16	7	253,12
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	382,83
R 2	4 bis 10	382,83
R 3	1 und 5	382,83
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	43,61
A 9 (kw)	1	324,83
A 11 (kw)	4	226,30
A 13 (kw)	4	226,30
	6	127,60
A 14 (kw)	2 und 4	226,30
	3	332,69
A 15 (kw)	1	150,87
	2	473,42
	3	590,71
	4	226,30
	6	377,10
B 3 (kw)	1	301,70
R 1 (kw)	1	250,21
R 2 (kw)	1	250,21

Gültig ab 1. Januar 2021

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	16,10
A 9 bis A 12	22,12
A 13 bis A 16	30,48
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	20,57
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	25,46
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	30,26
Beamte des höheren Dienstes	35,35

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.